



Rechte von Fluggästen gestärkt

Luftfahrtunternehmen müssen Fluggästen auch bei Annullierung eines Fluges wegen unerwarteter technischer Probleme Ausgleich leisten. Jedoch können bestimmte technische Probleme die Luftfahrtunternehmen von ihrer Ausgleichspflicht befreien. Das hat der EuGH entschieden.

29 Stunden Verspätung und die Fluggesellschaft wollte nicht zahlen

Im aktuellen Fall hatte eine Niederländerin gegen die Fluggesellschaft KLM geklagt. Sie hatte einen Flug von Quito (Ecuador) nach Amsterdam gebucht, der am Zielort mit 29 Stunden Verspätung landete. Nach Angaben von KLM war die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, nämlich eine Kombination von Mängeln: Zwei Teile, die Kraftstoffpumpe und die hydromechanische Einheit, seien defekt gewesen. Die Ersatzteile hätten erst aus Amsterdam nach Quito geflogen werden müssen. KLM wies außerdem darauf hin, dass bei den defekten Teilen die durchschnittliche Lebensdauer nicht überschritten gewesen sei. Auch habe deren Hersteller keinen spezifischen Hinweis gegeben, der darauf hindeutete, dass bei diesen Teilen ab einem bestimmten Alter Mängel auftreten könnten.

Der EuGH entschied: Wartung und reibungsloser Betrieb seien Aufgabe der Airline, unabhängig davon, ob das technische Problem vorhersehbar gewesen sei. Da der Betrieb von Flugzeugen unausweichlich technische Probleme mit sich bringe, sähen sich Luftfahrtunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit gewöhnlich solchen Problemen gegenüber.

Im Hinblick hierauf können technische Probleme, die sich bei der Wartung von Flugzeugen zeigten oder infolge einer unterbliebenen Wartung auftraten, als solche keine „außergewöhnlichen Umstände“ darstellen.

Bild: © alusruvi / pixabay.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4941830/rechte-von-fluggaesten-gestaerkt/>